Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/1575

Der Bundesminister
für Wirtschaft
II C 4 – 50 99 55

Bonn, den 23. Oktober 1963

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Interministerieller Filmprüfungsausschuß**

Bezug: **Kleine Anfrage der Fraktion der SPD**
– Drucksache IV/1504 –

Die Kleine Anfrage der Fraktion der SPD vom 7. Oktober 1963 beantworte ich namens der Bundesregierung wie folgt:

Zu 1.

Nach § 5 des am 1. September 1961 in Kraft getretenen Gesetzes zur Überwachung strafrechtlicher und anderer Verbringungsverbote vom 24. Mai 1961 (BGBl. I S. 607) hat das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft dafür zu sorgen, daß Filme, die nach ihrem Inhalt dazu geeignet sind, als Propagandamittel gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung zu wirken, nicht im Bundesgebiet verbreitet werden. Im Hinblick auf die besondere rechtliche und politische Bedeutung, die jeder Entscheidung zukommt, durch die die Verbreitung eines Filmes verhindert wird, habe ich das Bundesamt angewiesen, derartige Entscheidungen nur im Einvernehmen mit den zuständigen Referaten meines Hauses zu treffen. Um jede Einseitigkeit der Beurteilung auszuschließen, lassen sich diese Referate hierbei durch ein Sachverständigengremium beraten, das früher interministerieller Filmprüfungsausschuß genannt wurde, heute als interministerieller Ausschuß für Ost/West-Filmfragen bezeichnet wird. Darauf hat mein Amtsvorgänger auch bereits in der Fragestunde des Deutschen Bundestages am 1. Februar 1957 (stenographischer Bericht der Sitzungen des Bundestages der 2. Wahlperiode, S. 10749 A) hingewiesen. Zwar beruhte damals die Überwachung der Filmeinfuhr aus den Ostblockstaaten und der sowjetisch besetzten Zone auf den Devisenbewirtschaftungsgesetzen der Militärregierung. Die Aufgaben des Ausschusses sind jedoch auch nach Erlaß des Gesetzes vom 24. Mai 1961 die gleichen geblieben.

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 53 Bonn, Bonner Talweg 106
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Bad Godesberg.
Postfach 821, Goethestraße 54, Telefon 63551

Da die Einfuhr der in § 5 Abs. 1 des genannten Gesetzes bezeichneten Filme in besonderem Maße auch die Geschäftsbereiche anderer Bundesminister berührt, dient der Ausschuß zugleich der nach der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesregierung vorgeschriebenen Abstimmung zwischen den beteiligten Bundesressorts. Im Hinblick auf die Vorschriften dieser Geschäftsordnung ist eine besondere Verfahrensordnung für den Ausschuß nicht aufgestellt worden und auch sachlich entbehrlich.

Zu 2.

Dem Ausschuß sind in der Zeit vom 1. Januar 1961 bis zum 1. Oktober 1963 756 Filme vorgeführt worden.

Zu 3.

In 19 Fällen, das sind ca. 2,5% der vorgeführten Filme, waren der Vertreter meines Hauses ebenso wie die übrigen Mitglieder des Ausschusses der Auffassung, daß die Verbringung der Filme gegen § 5 des Gesetzes vom 24. Mai 1961 verstoßen würde bzw. vor dessen Inkrafttreten nicht mit den Devisenbewirtschaftungsgesetzen vereinbar sei.

Zu 4.

Da ich das Bundesamt, wie ich bereits bei Beantwortung von Frage 1 dargelegt habe, angewiesen habe, Entscheidungen nur im Einvernehmen mit mir zu treffen, hat das Amt bei einer negativen Äußerung des Ausschusses, also in 19 Fällen, den Einfuhrinteressenten mitgeteilt, daß die Einfuhr von Filmen zum Zwecke der Verbreitung im Hinblick auf das Gesetz vom 24. Mai 1961 bzw. vor dessen Inkrafttreten im Hinblick auf die Devisenbewirtschaftungsgesetze nicht möglich sein werde.

Das Bundesamt hat jedoch bisher in keinem Fall förmlich einen Verstoß gegen § 5 des Gesetzes vom 24. Mai 1961 festgestellt, noch hat es vor Inkrafttreten dieses Gesetzes in derartigen Fällen die devisenrechtliche Einfuhrgenehmigung endgültig verweigert. In allen Fällen hatten nämlich die Einfuhrinteressenten die Filme noch nicht zum Zwecke der Verbreitung in das Bundesgebiet verbracht und haben diese Absicht nach einer entsprechenden Unterrichtung durch das Bundesamt aufgegeben, so daß für eine förmliche Feststellung nach § 5 Abs. 4 des Gesetzes vom 24. Mai 1961 bzw. für die Verweigerung der devisenrechtlichen Genehmigung kein Raum war.

Zu 5.

In ca. 10 Fällen ist man nach Beratung im Ausschuß zu der Auffassung gelangt, daß die Verbreitung des Filmes dann nicht gegen § 5 Abs. 1 des Gesetzes vom 24. Mai 1961 bzw. vor dessen Inkrafttreten gegen die Devisenbewirtschaftungsgesetze verstoßen würde, falls einzelne Bilder entfernt oder einzelne

Sätze des Begleittextes gestrichen würden. So wurde z. B. vorgeschlagen, die Bezeichnung „Deutsche Demokratische Republik" wegzulassen oder die unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Ostgebiete nicht als „polnische" oder „russische" Gebiete zu bezeichnen.

Zu 6.

Da das Bundesamt, wie ich bereits bei Beantwortung der Frage 1 dargelegt habe, nur im Einvernehmen mit mir handelt, hat es in den meisten Fällen, nämlich bei 8 Filmen, den Vorschlag des Ausschusses in seinen Bescheid aufgenommen. In den übrigen Fällen habe ich meine Bedenken auf Grund von Gegenvorstellungen des Amtes zurückgestellt.

Kurt Schmücker